



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 20. November 2024

GR Nr. 2024/522

Tiefbauamt, Strassenbauprojekt Scheuchzerstrasse, Aufwertungsmassnahmen, neue einmalige Ausgaben

1. Ausgangslage

Der Projektperimeter des vorliegenden Strassenbauprojekts umfasst die Scheuchzerstrasse, Abschnitt Milchbuck- bis Ekkehardstrasse. Im Abschnitt Rösli- bis Ekkehardstrasse erfolgen lediglich Werkleitungsbauarbeiten. Im Abschnitt Milchbuck- bis Röslistrasse sind neben Werkleitungsbauarbeiten auch Massnahmen an der Strassenoberfläche vorgesehen (vgl. Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 1543/2023). Bei der Scheuchzerstrasse handelt es sich um eine nicht klassierte Strasse in einer Tempo-30-Zone, ausgenommen des Kreuzungsbereichs Scheuchzer-/Riedtlistrasse, wo eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h signalisiert ist. Der Strassenabschnitt ist im regionalen Richtplan (Kapitel Veloverkehr) festgesetzt und liegt auf einem Abschnitt der Velovorzugsroute Lengg–Hochschulen–Oerlikon. Die Scheuchzerstrasse ist in den Abschnitten Milchbuck- bis Langmauerstrasse und Riedtli- bis Ekkehardstrasse im Gegenverkehr befahrbar. Im Abschnitt Langmauer- bis Riedtlistrasse ist sie für den motorisierten Individualverkehr (MIV) im Einbahnverkehr in Richtung Milchbuckstrasse befahrbar. Im Projektperimeter sind aktuell Velostreifen und Velopiktogramme in der Einbahn im Gegenverkehr zum MIV markiert. Die Scheuchzerstrasse weist beidseitige Trottoirs auf.

Die Scheuchzerstrasse wird im gesamten Projektperimeter von einer beidseitigen Baumallee gesäumt, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingetragen und im städtischen Alleenkonzept enthalten ist. Im Rahmen des vorliegenden Projekts soll ein weiteres Pilotprojekt des hitzemindernden Prinzips «Schwammstadt» ausgeführt werden. Dabei soll mehr Regenwasser zurückgehalten werden, das über das Stadtgrün verdunstet kann.

Der Fahrbahn- und Trottoiroberbau im Abschnitt Milchbuck- bis Röslistrasse ist in einem schlechten baulichen Zustand und muss ersetzt werden.

Die Kanalisation im Abschnitt Milchbuck- bis Langmauerstrasse ist schadhaft und hydraulisch ungenügend. Die alten und korrosionsgefährdeten Wasserverteilungen in den Abschnitten Milchbuckstrasse bis Im Eisernen Zeit und Langmauerstrasse bis Röslistrasse müssen ersetzt werden.

Das Verteilnetz des Elektrizitätswerks (ewz) und die öffentliche Beleuchtung haben das Ende ihrer Lebensdauer erreicht.



2/8

2. Projekt

Im Abschnitt Milchbuck- bis Röslistrasse werden der Fahrbahn- und Gehwegoberbau ersetzt. Im Zuge dessen werden die heute untermassigen Gehwege – mit wenigen Ausnahmen zum Erhalt einzelner Bäume – von rund 1,30 m auf normgemässe 2 m verbreitert. Die Fahrbahnbreite der Scheuchzerstrasse wird neu durchgehend normgemässe 4,70 m betragen.

Zusammenfassend ist ein neuer Strassenraumentwurf vorgesehen, um die Aufenthaltsqualität mittels zusätzlicher Begrünung und breiteren Trottoirs für die Zufussgehenden und mobilitäts eingeschränkten Personen zu verbessern, die bestehende Baumallee zu erhalten, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und das Pilotprojekt des hitzemindernden Prinzips «Schwammstadt» umzusetzen. Dies führt dazu, dass sämtliche 65 Parkplätze der Blauen Zone abgebaut werden müssen. Im Einzelnen:

Auf beiden Seiten der Fahrbahn entstehen Grünflächen mit Bäumen. Aufgrund des erforderlichen Abstands von 75 cm (Dooring-Zone) zwischen Parkplätzen und Velofahrenden können die Parkplätze nicht ersetzt werden. Die Parkplatzbilanz beträgt minus 65. Von den 87 bestehenden Bäumen werden 50 aufgrund ihres gesundheitlichen Zustands gefällt und ersetzt. Zusätzlich werden im gesamten Projektperimeter 60 neue Bäume gepflanzt. Die Baumbilanz beträgt somit plus 60 und die Kronenfläche kann dadurch vergrössert werden. Im Bereich von privaten Zufahrten werden die Grünflächen durch neue, sickerfähige Pflasterungen unterbrochen. Das auf der Strasse anfallende Regenwasser wird in unter den Bäumen liegende Speicher (sogenannte Baumrigolen) geleitet. Die Bäume erhalten dadurch bessere Wachstumsbedingungen. Bei starkem Regen kann das Wasser aufgrund der Speicher zudem besser zurückgehalten werden und fliesst nicht ungehindert in die Kanalisation. Bei Hitze und Trockenheit kann stetig Wasser über die Bäume verdunsten, was einen hitzemindernden Effekt hat. Zur Auswertung der Klimawirksamkeit des Prinzips «Schwammstadt» (Bäume mit Speicher, sickerfähige Pflasterung, Grünflächen) erfolgt ein Monitoring.

Am Knoten Scheuchzer-/Röslistrasse werden Sitzbänke und Chaussierungen den bestehenden Quartierplatz aufwerten. Gleichzeitig werden diese Gestaltungselemente den Velo-Durchgangsverkehr durch die asphaltierte Platzmitte leiten. Die Fahrbahn wird im Kreuzungsbereich zur Entschleunigung leicht verschmälert, angehoben und mit zwei Vertikalversätzen versehen.

Die neuen Bäume, die Speicher, die sickerfähige Pflasterung, die zusätzlichen Grünflächen und die Chaussierungen dienen der Hitzeminderung.

Auf der Höhe des Zanggerwegs wird bei einem bestehenden Fussgängerstreifen eine Rampe gebaut und der Fussgängerstreifen neu darauf markiert. In Tempo-30-Zonen dürfen Fussgängerstreifen (wieder) angebracht werden, wenn besondere Vortrittsbedürfnisse für die Zufussgehenden dies erfordern, namentlich bei Schulen (Art. 4 Abs. 2 Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen [SR 741.213.3]). Dieser Fussgängerstreifen wird umgestaltet und bleibt wegen des hohen Fussverkehrsaufkommens und des nahegelegenen Kindergartens erhalten.

Im gesamten Projektperimeter werden vereinzelt neue kleine Sitzplätze mit Sitzbänken erstellt.



3/8

Bei allen in die Scheuchzerstrasse einmündenden Strassen werden neu Trottoirüberfahrten installiert. Damit soll eine zusätzliche Entschleunigung des MIVs zugunsten der Verkehrssicherheit von Zufussgehenden sowie von Velofahrenden auf der Scheuchzerstrasse erreicht werden. Ausserdem wird durch die Trottoirüberfahrten zugunsten der Zufussgehenden eine umwegfreie und niveaugleiche Querung der Kreuzungen und somit eine Komfortsteigerung erreicht. Die bestehenden Vertikalversätze werden beseitigt, was ebenfalls zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer Komfortsteigerung für die Velofahrenden führt. Auf der Höhe der Scheuchzerstrasse Nr. 93 werden 10 neue Veloabstellplätze umgesetzt. Mit STRB Nr. 219/2021 verabschiedete der Stadtrat die «Velostrategie 2030», um die Veloförderung in der Stadt gezielt weiterzuentwickeln. Mit der Aufhebung der Vertikalversätze und den neuen Veloabstellplätzen wird die Velostrategie umgesetzt.

Auch über den vorliegenden Projektperimeter verläuft die Velovorzugsroute Lengg–Hochschulen–Oerlikon. Für die Finanzierung der Umsetzung der weitaus längeren Velovorzugsroute Lengg–Hochschulen–Oerlikon, die hauptsächlich durch Markierungen und Signalisationen erfolgt, ist aufgrund des Programmcharakters aller Velovorzugsrouten eine Zweckerweiterung des Rahmenkredits Velo (Beschluss der Stimmberechtigten vom 14. Juni 2015) vorgesehen, die voraussichtlich 2025 – nach Zustimmung durch den Stadtrat und den Gemeinderat – den Stimmberechtigten vorgelegt wird. Die im vorliegenden Strassenbauprojekt vorgesehenen baulichen und markierungstechnischen Massnahmen sind unabhängig von der Velovorzugsroute umsetzbar und deren Ergebnisse stellen in sich geschlossene, selbständig sinnvolle und nutzbare Anlagen dar. Die markierungstechnischen Velomassnahmen im vorliegenden Projekt fallen infolge der Sanierungsarbeiten an und dienen rein der Wiederherstellung des bisherigen Zustands. Wie erwähnt, ist insbesondere die Parkplatzaufhebung primär aufgrund des neuen Strassenraumentwurfs erforderlich, um die Aufenthaltsqualität zu verbessern, die bestehende Baumallee zu erhalten, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und das Pilotprojekt des hitzemindernden Prinzips «Schwammstadt» umzusetzen. Daher ist die Aufteilung der Ausgaben für die vorliegenden Massnahmen und für jene, die der Velovorzugsroute dienen, sinnvoll und sachlich gerechtfertigt. Zeitlich müssen die vorliegenden Massnahmen ohnehin vor den Velovorzugsrouten-Markierungen und -Signalisationen erfolgen, d. h. die Umsetzung ist etappiert vorgesehen, sodass die vorliegenden Tiefbauarbeiten möglichst koordiniert mit der Fernwärme ausgeführt werden können. Nach Rechtskraft der erforderlichen planungs- und finanzrechtlichen Bewilligungen durch die zuständigen Instanzen kann die Velovorzugsroute im vorliegenden Abschnitt der Scheuchzerstrasse markiert und signalisiert werden.

Die Mischabwasserkanäle im Abschnitt Milchbuck- bis Langmauerstrasse werden aufgrund ihres schlechten baulichen Zustands erneuert. Im Zuge dessen wird gemäss Genereller Entwässerungsplanung (GEP) die Abflusskapazität vergrössert.

Die Wasserversorgung (WVZ) ersetzt in den Abschnitten Milchbuckstrasse bis Im Eisernen Zeit und Langmauer- bis Röslistrasse ihre Wasserverteilung. Die Hausanschlussleitungen werden erneuert oder an die geänderten Verhältnisse angepasst. Gleichzeitig werden für eine Verbesserung des Brandschutzes die vorhandenen Unterflurhydranten durch Überflurhydranten ersetzt.



4/8

Die bestehenden Trassen, Kabel und drei Verteilkästen des ewz müssen altersbedingt ersetzt werden. Weiter wird eine neue Telecom-Leitung erstellt. Die Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung werden erneuert und im Zuge dessen zur normgemässen Ausleuchtung des Strassenraums in ihrer Lage teilweise leicht angepasst. Zudem kommen zwei zusätzliche Kandelaber hinzu.

Die Dienstabteilung Verkehr (DAV) bringt die bestehenden Markierungen und Signalisationen wieder an.

Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Geschäftsbereich Fernwärme (nachfolgend: ERZ-Fernwärme), plant, in der Scheuchzerstrasse eine neue Fernwärmeleitung zu erstellen. Die baulichen Arbeiten im Projektperimeter sind unabhängig von der neuen Fernwärmeleitung nötig und umsetzbar. Sie sind jedoch, wenn möglich, mit dem Fernwärmeprojekt zu koordinieren und zeitgleich auszuführen. Die Ausgaben für die Projektierung und Realisierung des Fernwärmeprojekts sind kein Bestandteil des vorliegenden Kreditantrags. Die entsprechenden Ausgaben wurden bereits bewilligt: Am 28. November 2021 bewilligte die Stadtzürcher Stimmbevölkerung für die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Stadt Zürich einen Rahmenkredit von 330 Millionen Franken und die Errichtung einer Vorfinanzierung von 40 Millionen Franken (GR Nr. 2020/565). Gemäss dieser Vorlage entscheidet der Stadtrat über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite. Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1192/2024 hat der Stadtrat Ausgaben von Fr. 50 000 000.– für die erste Etappe des Ausbaus zulasten des Rahmenkredits bewilligt. Dies beinhaltet auch die anstehende Erweiterung der Fernwärmeversorgung in der Scheuchzerstrasse. Die Fernwärmemassnahmen führen nicht zu Mehrkosten für das vorliegende Projekt und können unabhängig ausgeführt werden. Eine gesonderte Betrachtung (Splitting) ist daher möglich.

3. Bauausführung

Der Baubeginn ist für September 2025 geplant. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis August 2026.

4. Mitwirkung der Bevölkerung und Planaufgabe

Nach Durchführung der Mitwirkung gemäss § 13 Strassengesetz (StrG, LS 722.1) wurde das Strassenbauprojekt Scheuchzerstrasse, Abschnitt Milchbuckstrasse bis Röslistrasse, vom 21. Januar bis 21. Februar 2022 öffentlich aufgelegt und das Einspracheverfahren eröffnet. Das Projekt wurde soweit darstellbar ausgesteckt bzw. markiert (§§ 16 und 17 StrG).

Gleichzeitig wurden die neuen Verkehrsvorschriften Kreis 6 im Städtischen Amtsblatt ausgeschrieben (Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements, publiziert als Nr. 3/2022 im Amtsblatt der Stadt Zürich vom 19. Januar 2022).

5. Einsprachen und separate Projektfestsetzung

Gegen das Strassenbauprojekt Scheuchzerstrasse, Abschnitt Milchbuck- bis Röslistrasse, und gegen den Erlass funktioneller Verkehrsvorschriften sind innert Frist 24 Einsprachen und Begehren um Neu Beurteilung eingegangen. Mit STRB Nr. 1543/2023 setzte der Stadtrat das Projekt fest und entschied über die Einsprachen gegen das Strassenbauprojekt und über die



Begehren um Neubeurteilung. Gegen diesen Beschluss wurden mehrere Rekurse erhoben. Die rechtskräftige Erledigung der Rechtsmittelverfahren ist noch nicht erfolgt.

6. Begehrensäusserung kantonales Amt für Mobilität

Aufgrund der regionalen Radroute wurde das vorliegende Strassenbauprojekt dem zuständigen Amt für Mobilität der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich zur Begehrensäusserung i. S. v. § 45 Abs. 1 StrG zugestellt. Das kantonale Amt für Mobilität hat am 29. Januar 2021 Begehren geäussert, die in der Folge soweit als möglich berücksichtigt werden konnten.

7. Kosten

Die auf dem Preisstand vom 1. April 2024 errechneten Kosten für das Strassenbauprojekt Scheuchzerstrasse belaufen sich insgesamt auf Fr. 12 290 000.–. Mit Verfügung Nr. 208 vom 30. September 2019 wurde vom damaligen Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements ein Projektierungskredit von Fr. 492 000.– bewilligt. Die bewilligten Projektierungskosten sind im vorliegenden Ausführungskredit enthalten.

7.1 Neue einmalige Ausgaben

Für die Aufwertungsmassnahmen bestehend aus den Massnahmen zur Umsetzung des Prinzips «Schwammstadt» (neue Bäume, Speicher für alle Bäume, sickerfähige Pflasterung, neue Grünflächen, Monitoring), den neuen Trottoirüberfahrten, der Entfernung der Vertikalversätze, der Umgestaltung des Knotens Scheuchzer-/Röslistrasse, den neuen Plätzen mit Bänken, der Erhöhung des Fussgängerstreifens auf der Höhe des Zanggerwegs, zwei zusätzlichen Kandelabern der öffentlichen Beleuchtung, der neuen Telecom-Leitung und den damit zusammenhängenden Markierungen und Signalisationen werden für das Strassenbauprojekt Scheuchzerstrasse neue einmalige Ausgaben von Fr. 4 830 000.– bewilligt, die sich wie folgt zusammensetzen:

	TAZ Fr.	ewz Fr.	GSZ Fr.	ERZ Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	3 011 526		150 000		3 161 526
Öffentliche Beleuchtung		20 000			20 000
Telecom		5 000			5 000
Diverse Anlagen GSZ			600 000		600 000
Diverse Anlagen ERZ				150 000	150 000
MWST 8,1 %	243 934	1823	59 130	12 150	317 037
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	341 823				341 823
Zwischensumme	3 597 283	26 823	809 130	162 150	4 595 386
Reserven 5 %	191 717	2 177	32 870	7 850	234 614
Total	3 789 000	29 000*	842 000	170 000	4 830 000

* Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 29 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzhaushaltverordnung (AS 611.101) von Fr. 2 500.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 26 500.– (einschliesslich MWST).



Folgekosten

Kapitalfolgekosten	Fr. (gerundet)
1,75 % von Fr. 4 830 000.– (gemäss STRB Nr. 1142/2023)	85 000
Abschreibungen	
TAZ (2,5 % von Fr. 3 789 000.–, 40 Jahre)	95 000
ewz Öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 24 000.–, 25 Jahre)	1000
ewz Telecom (4 % von Fr. 5 000.–, 30 Jahre)	200
GSZ (2,5 % von Fr. 842 000.–, 40 Jahre)	21 100
ERZ (5 % von Fr. 170 000.–, 20 Jahre)	8500
Betriebliche Folgekosten: 1,5 %* von Fr. 4 830 000.–	73 000
Total	283 800

* Betriebliche Folgekosten gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden.

7.2 Gebundene einmalige Ausgaben

Für den Ersatz des Fahrbahn- und Gehwegoberbaus, die Gehwegverbreiterung, den Baumersatz, den Kanal- und Werkleitungersatz sowie die damit zusammenhängenden Markierungen und Signalisationen im Strassenbauprojekt Scheuchzerstrasse fallen gebundene einmalige Ausgaben von Fr. 7 460 000.– an, die sich wie folgt zusammensetzen:

	TAZ Fr.	ERZ Fr.	DAV Fr.	WVZ Fr.	ewz Fr.	GSZ Fr.	Gesamtkosten Fr.
Strassenbau	3 094 876	64 000		50 000	47 000		3 255 876
Kanalbau		1 100 761		50 000			1 150 761
Diverse Anlagen DAV			47 000				47 000
Diverse Anlagen WVZ				430 000			430 000
Netz					546 000		546 000
Öffentliche Beleuchtung					155 000		155 000
Diverse Anlagen GSZ						545 000	545 000
MWST 8,1 %	250 685	94 346	3 807	42 930	44 643	42 525	478 936
Verwaltungskosten kommunal 10,5 %	351 284	122 300					473 584
Zwischensumme	3 696 845	1 381 407	50 807	572 930	792 643	587 525	7 082 157
Reserven 5 %	181 155	50 593	193	29 070	79 357	37 475	377 843
Total	3 878 000	1 432 000	51 000	602 000	872 000*	625 000	7 460 000

*Die Gesamtleistungen des ewz (Fr. 872 000.–) bestehen aus wesentlichen Eigenleistungen i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b Finanzhaushaltsverordnung (AS 611.101) von Fr. 61 150.– (nicht der MWST unterstehend) und Fremdleistungen von Fr. 810 850.– (einschliesslich MWST).

Folgekosten*

Kapitalfolgekosten	Fr. (gerundet)
1,75 % von Fr. 7 460 000.– (gemäss STRB Nr. 1142/2023)	131 000
Abschreibungen	
TAZ (10 % von Fr. 3 878 000.–, 10 Jahre)	388 000
ERZ (2 % von Fr. 1 432 000.–, 50 Jahre)	29 000
DAV (5 % von Fr. 51 000.–, 20 Jahre)	2600



WVZ (2 % von Fr. 602 000.–, 50 Jahre)	12 100
ewz Netz (2 % von Fr. 671 000.–, 50 Jahre)	13 500
ewz Öffentliche Beleuchtung (4 % von Fr. 201 000.–, 25 Jahre)	8100
GSZ (2,5 % von Fr. 625 000.–, 40 Jahre)	15 700
Total	600 000

*Betriebliche Folgekosten: Da es sich um die Erneuerung bestehender Anlagen handelt, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Sanierungsarbeiten einschliesslich der Anpassungsmassnahmen gemäss Kapitel 7.2 dienen der Erneuerung vorhandener Anlagen bzw. der Anpassung an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten.

Die Trottoirverbreiterung erfolgt im Zuge des notwendigen Belagsersatzes und zur Anpassung an die aktuell gültigen Normen (VSS-640 201 «Geometrisches Normalprofil»).

Bei der Erweiterung der schadhafte und hydraulisch zu klein dimensionierter Kanalisation handelt es sich um Anpassungen gemäss GEP im Zuge der ohnehin nötigen Sanierung.

Die Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung müssen altersbedingt ersetzt werden. Im Zuge dessen müssen die Standorte der zu ersetzenden Kandelaber aufgrund der lichttechnischen Anforderungen und Güteermerekmale einer Strassenbeleuchtung gemäss Schweizer Licht Gesellschaft für die notwendige sicherheitsrelevante Grundbeleuchtung zur Verkehrssicherheit auf der Strasse und auf dem Gehweg teilweise versetzt werden.

Ein weitergehender sachlicher Spielraum besteht für die genannten Anpassungsmassnahmen somit nicht. Mit der Sanierung der Strasse und der Werkleitungen kann aufgrund des schlechten baulichen Zustands nicht zugewartet werden. Im Sinne des koordinierten Bauens sind die vorgenannten Anpassungsmassnahmen zeitgleich mit den Sanierungsmassnahmen umzusetzen.

Die anzupassenden Anlagen sind zudem ortsgebunden, die Massnahmen sind deshalb im Projektperimeter umzusetzen.

Sachwerte sind stets so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben (§ 5 Gemeindeverordnung [LS 131.11]). Es besteht für die vorgenannten Massnahmen weder sachlich, zeitlich noch örtlich ein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die dadurch verursachten Kosten sind deshalb gebundene Ausgaben i. S. v. § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1).

7.3 Rahmenkredit Velo

Die neuen einmaligen Ausgaben gemäss Kapitel 7.1 enthalten Ausgaben für die kommunale Veloinfrastruktur, die dem Rahmenkredit Velo belastet werden können. Mit Annahme des Gegenvorschlags zur Veloinitiative hat die Stimmbevölkerung der Stadt Zürich am 14. Juni 2015 für die Planung und den Bau kommunaler Velorouten, Velostationen und Veloabstellplätze in der Stadt Zürich ein Rahmenkredit von 120 Millionen Franken bewilligt, der jegliche kommunale Veloinfrastruktur umfasst. Der Anteil für die Verbesserung der kommunalen Veloinfrastruktur durch die 10 neuen Veloabstellplätze und eine neue öffentliche Velopumpstation wird daher mit Fr. 2 000.– dem Rahmenkredit Velo belastet und ist durch diesen gedeckt. Per



8/8

31. Dezember 2023 wurden dem Rahmenkredit Velo Fr. 14 319 770.– von 120 Millionen Franken belastet. Da die Velovorzugsroute Lengg–Hochschulen–Oerlikon regional klassiert ist, kann sie dem bestehenden Rahmenkredit Velo nicht angerechnet werden. Mit dessen Erweiterung durch die Stimmberechtigten (s. Kapitel 2) ist vorgesehen, auch dies zu ändern.

7.4 Kreditsplitting

Die Sanierungsmassnahmen, für die gebundene Ausgaben anfallen (Kapitel 7.2), können auch ohne die neuen Ausgaben für die Neugestaltungsmassnahmen (Kapitel 7.1) ausgeführt werden. Die gebundenen und die neuen Ausgaben bedingen sich also gegenseitig nicht. Die gebundenen Ausgaben lassen sich dabei von den neuen Ausgaben nicht nur rechnerisch, sondern tatsächlich trennen, womit eine Aufteilung in gebundene und neue Ausgaben (Kreditsplitting) zulässig ist.

8. Zuständigkeit und Budgetnachweis

Für die Bewilligung von gebundenen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– ist der Stadtrat zuständig (§ 105 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1] i. V. m. Art. 65 lit. a Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]).

Für die Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben von mehr als 2 bis 20 Millionen Franken für einen bestimmten Zweck ist der Gemeinderat zuständig (Art. 59 lit. a Gemeindeordnung der Stadt Zürich [AS 101.100]).

Da es sich um ein departementsübergreifendes Geschäft handelt, bestimmt der Stadtrat gemäss Art. 45 Abs. 2 ROAB das für die Umsetzung zuständige Departement. Vorliegend ist das Tiefbau- und Entsorgungsdepartement mit der Umsetzung zu beauftragen.

Die Ausgaben sind im Budget 2024 eingestellt und im Finanz- und Aufgabenplan 2025–2028 vorgemerkt.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

Für die Aufwertungsmassnahmen im Strassenbauprojekt Scheuchzerstrasse werden neue einmalige Ausgaben von insgesamt Fr. 4 830 000.– bewilligt davon Fr. 2 000.– zu lasten des Rahmenkredits Velo (Beschluss der Stimmberechtigten vom 14. Juni 2015) (Preisstand: 1. April 2024, Schweizerischer Baupreisindex, Tiefbau, Grossregion Zürich).

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter